



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZA 3/11

vom

31. März 2011

in dem Prozesskostenhilfverfahren

Antragsteller,

gegen

Antragsgegner,

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 2011 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Wöstmann, Seitzers und Tombrink

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Januar 2011 – 1 W 94/11 – wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Prozesskostenhilfe kann nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Satz 1 ZPO).

- 2 Die Rechtsbeschwerde hat jedoch keine Erfolgsaussicht. Das Rechtsmittel ist nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht es in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Mit dem Rechtsmittel kann auch nicht geltend gemacht werden, das vorinstanzliche Gericht hätte die Rechtsbeschwerde zulassen müssen (s. etwa BGH, Beschluss vom 8. November 2004 - II ZB 24/03, NJW-RR 2005, 294 f).

Schlick

Tombrink

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 23.12.2010 - 15 O 19404/10 -

OLG München, Entscheidung vom 28.01.2011 - 1 W 94/11 -

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 23.12.2010 - 15 O 19404/10 -

OLG München, Entscheidung vom 28.01.2011 - 1 W 94/11 -